OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604990/5/BL/BR

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A F K, O, S a B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.01.2022, GZ: BHRO/921130171580/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften lauten:
„§ 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015, iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.01.2022, GZ: BHRO/921130171580/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 03.11.2021 gegen die Strafverfügung vom 21.10.2021 nicht Folge gegeben.

Dem Bf wird vorgeworfen, er habe am 06.09.2021 um 13:00 Uhr in S a B, S Straße (x), auf Höhe O, Richtung bergwärts, seinen Pkw mit dem Kennzeichen x samt Anhänger mit dem Kennzeichen x im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt und dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 8 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten hat.

Begründend führte die belangte Behörde aus, das von Str.km 1,4 + 190 m bis Str.km 1,608 + 107 m links am Tatort aufgestellte Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ sei rechtmäßig verordnet und am 31.05.2021 um 15:45 Uhr durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht worden. Das Fahrzeug des Bf sei unbestritten zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Tatort abgestellt worden. Es sei zwar richtig, dass das Gebäude unmittelbar an der Straße gelegen sei, sodass direkt beim Gebäude auf Eigengrund kein Fahrzeug abgestellt werden könne. Es befinde sich aber 4 m neben dem Scheunentrakt ein Nebengebäude mit Garagentor und einem knapp 25 m² großen Vorplatz zwischen Tor und Landesstraße, sodass es nicht unzumutbar sei, Brennmaterial etc. von diesem Vorplatz bzw. dem Garagengebäude zum Hauptgebäude zu bringen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung „beim Gericht Rohrbach“.

I.3. Mit Schreiben vom 04.2.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Aufforderung des Bf, seine Beschwerde hinsichtlich des

konkreten Begehrens, der Beschwerdegründe sowie des Antrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht Rohrbach zu präzisieren.

Dieser Aufforderung kam der Bf mit Schreiben vom 20.02.2022 nach. Er begründete seine Beschwerde zusammengefasst damit, dass am 31.05.2021 im Bereich des Tatorts ein Halte- und Parkverbot verordnet worden sei. Am 19.07.2021 habe er eine Ausnahmegenehmigung für Ent- und Beladetätigkeiten beantragt, die ihm aber trotz mehrmaliger Urgenzen bei der belangten Behörde nicht erteilt worden sei. Eine solche sei aber erforderlich, um das Haus bzw. den zum Haus gehörenden Schuppen durch eine Öffnung zur Straße hin mit Brennstoffen und anderem zu bestücken. Eine Bestückung des Schuppens über die Garage sei aufgrund der Entfernung zum Schuppen sehr umständlich, weshalb dies seit mindestens 200 Jahren über die öffentliche Straße erfolgen würde. Zu seinem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung „beim Gericht Rohrbach“ hat sich der Bf nicht geäußert, sodass es an einem ausdrücklichen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fehlt.

Fehlt es an einem ausdrücklich Antrag, so ist in verfassungskonformer Interpretation zu prüfen, ob es sich auf einen Verzicht des Beschuldigten auf die öffentliche mündliche Verhandlung schließen lässt (vgl. VfSlg 17.375/2004 unter Berufung auf die Rsp des EGMR und – dem folgend – die stRsp des VwGH, z.B. 18.10.2011, 2010/02/0099). Auf einen schlüssigen Verzicht lässt sich bei einem unvertretenen Beschuldigten dann schließen, wenn der Beschuldigte entweder über die Antragstellung belehrt wurde oder aber Umstände darauf hinweisen, dass der Beschuldigte von dieser Möglichkeit ohnedies hätte wissen müssen (vgl VfSlg 16.894/2003 und 17.121/2004, sowie z.B. VwGH 26.04.2010, 2004/10/0024; 18.10.2011, 2010/02/0099; 14.06.2012, 2011/10/0177 und 04.10.2012, 2010/09/0225). Ein schlüssiger Verzicht kann aber nicht angenommen werden, wenn der Inhalt des Beschwerdebegehrens eine Auseinandersetzung mit Sachverhaltsfragen erfordert, etwa wenn der Beschuldigte seine Einvernahme (VwGH 25.11.2009, 2009/02/0288) oder die Erörterung eines vorgelegten Gutachtens (VwGH 03.07.2009, 2005/17/0178) begehrt. (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44 VwGVG Rz 23 [Stand 01.05.2017, rdb.at])

Der Bf wurde in der Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses auf sein Antragsrecht hinsichtlich der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen. Der Bf hat in seiner Beschwerde eine öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem „Gericht Rohrbach“ beantragt und wurde mit Schreiben vom 10.02.2022 durch das erkennende Gericht unter anderem dazu aufgefordert, sich zu diesem Antrag zu äußern. Der Bf hatte folglich jedenfalls Kenntnis von seinem Recht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Aufforderung sich zu seinem Antrag zu äußern, ist er nicht nachgekommen.

Insbesondere hat er weder eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch seine Einvernahme oder die Erörterung eines (im Verfahren ohnehin nicht vorgelegten) Gutachtens beantragt. Es ist daher von einem schlüssigen Verzicht auszugehen.

Zusammengefasst konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entfallen, da eine solche vom Bf nicht beantragt wurde und die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtet hat. Zudem wurden die vorgeworfenen Übertretungen vom Bf grundsätzlich nicht bestritten und es wurde eine Geldstrafe verhängt, die 500 Euro nicht übersteigt. Weiters haben die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 und 4 VwGVG).

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960) war zum Tatzeitpunkt auf der der S Straße (x) von Str.km 1,4 + 190m bis Str.km 1,608 + 107 m links aufgestellt.

Der Bf hat den Pkw mit dem Kennzeichen x samt Anhänger mit dem Kennzeichen x am 06.09.2021 um 13:00 Uhr in S a B, S Straße (x), auf Höhe des Hauses O, Richtung bergwärts, im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte, wie in Punkt I.4. ausgeführt, entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 123/2015, ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 52 lit. a Z 13b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Zeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Es steht fest, dass der Bf am 06.09.2021 um 13:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x samt Anhänger mit dem Kennzeichen x in S a B, S Straße (x), auf Höhe des Hauses O, im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt hat. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 erfüllt.

IV.3. Der Bf bringt vor, er habe eine Ausnahmegenehmigung für Ent- und Beladetätigkeiten beantragt. Diese sei ihm trotz mehrmaliger Urgenzen bei der belangten Behörde nicht erteilt worden, obwohl sie erforderlich sei, um das Haus bzw. den zum Haus gehörenden Schuppen durch eine Öffnung zur Straße hin mit Brennstoffen und Anderem zu bestücken. Dazu ist auszuführen, dass die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung nicht Gegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist.

IV.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann unter dem Schuldausschließungsgrund des Notstandes iSd § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. In der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung allein, durch die die Lebensmöglichkeiten selbst nicht unmittelbar bedroht sind, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand im vorbezeichneten Sinn nicht gesehen werden. So sind insbesondere auch auf bloß mögliche nachteilige Folgen verweisende Gründe mangels Unmittelbarkeit einer drohenden Gefahr nicht geeignet, die Annahme eines solchen Notstandes zu rechtfertigen (vgl. VwGH 25.05.2000, 99/07/0003; 24.07.2001, 97/21/0622 mwN).

Der durch den Bf vorgebrachte Umstand, dass die Durchführung der Ladetätigkeiten über die Garage aufgrund der großen Entfernung zwischen Garage und Schuppen sehr umständlich sei, stellt keinesfalls eine drohende Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Freiheit oder Vermögen dar. Das Abstellen des Fahrzeuges samt Anhänger im Halte- und Parkverbot war daher rechtswidrig, die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des

Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.6. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.7. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vorgesehen.

IV.8. Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und durchschnittlichem Vermögen ausgegangen. Der Bf ist diesen Annahmen trotz Aufforderung durch die belangte Behörde am 10.12.2021 nicht entgegengetreten, sodass diese nicht zu beanstanden sind. Das Verwaltungsstrafregister des Bf weist eine einschlägige Vormerkung auf, sodass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe entspricht lediglich rund 5,5 % der gesetzlich festgelegten Höchststrafe und ist sowohl tat- als auch schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist aus generalpräventiver und insbesondere aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

IV.9. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG war daher der Mindestkostenbeitrag von 10 Euro festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen einer Notstandssituation noch zum Unterlassen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang